

dieses Gebiet flächenmäßig höchstens ein Viertel des Reiches ohne die Tributärstaaten ausgemacht; mit den beiden Unterkönigen unmittelbar unterstellten Gebieten hat es noch nicht die Hälfte des Reiches erreicht.

6. duces und missi in den deutschen Stammesgebieten.

Nach den Reichsteilungsordnungen müssen die Stammesgebiete weiterbestanden haben; man muß annehmen, daß sie von Herzogen oder Präfecten geleitet waren, deren Rechte nicht jenen eines alten Stammesherzogs, sondern eines Markgrafen entsprachen, die also einerseits eine Grafschaft verwalteten und andererseits die Obergewalt über einen ganzen Stammesverband übten.

In den Reichsteilungsordnungen fällt auf, daß die Mainfranken erst 839 erwähnt werden.¹⁾ Die erste Frage ist also, seit wann ist ein Herzogtum Ost- oder Mainfranken erkennbar. 806 könnte es unter Austria inbegriffen sein; 831 hingegen muß es entweder schon Bayern zugezählt gewesen sein, was der klare Text von 817 hindert, oder es muß fehlen, – weil es unter Thüringen begriffen ist. Vor der Reichsteilung von 831 hat Ludwig der Deutsche für das Kloster Herrieden im Swalafeldgau geurkundet.²⁾ 832 hat sich Ludwig gegen seinen Vater empört, war bis Worms vorgerückt; nach seiner Niederlage urkundet Ludwig der Fromme für Herrieden.³⁾ Der Swalafeldgau war also von Bayern getrennt worden; wenn die Reichsteilungsordnung von 839 den Nordgau und den Swalafeldgau von Bayern scheidet⁴⁾ und zu Ostfranken rechnet, entspricht das durchaus den Urkunden; es gibt nur einen Schluß: Ludwig der Deutsche hatte Nordgau und Swalafeld 832 abtreten müssen. Als Ludwig der Deutsche 834 auszog, seinen Vater zu befreien, bot er auf: Baiuorios, Austrasios, Saxones, Alamannos, nec non Francos, qui citra Carbonariam consistebant.⁵⁾ Die Thü-

¹⁾ Vgl. oben S. 32 ff.

²⁾ DLD. 3, BM.² 1342.

³⁾ BM.² 901, 902 und 904.

⁴⁾ Vgl. oben S. 32.

⁵⁾ Ann. Bert. ed. Waitz S. 8.